

SDW



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Landesvorsitzende
Dr. Christel Happach-Kasan

SDW Schleswig-Holstein, Rendsburger Straße 23
24361 Groß Wittensee

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhammer
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

**Wald
ist unsere
Sache**

60 Jahre aktiver Schutz

2 / 00-04/fs 05. 11.2007

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften, Drucksache/1582

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben angegebenen Gesetzentwurf der Landesregierung. Die SDW begrüßt, dass die Landesregierung ihre ursprüngliche Absicht aufgegeben hat, den gesamten Landeswald zu verkaufen. Wir halten es für wichtig, dass das Land eigene forstliche Kompetenz behält. Die Gründung einer Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ als Vorbereitung für einen späteren Verkauf der Anstalt lehnt die SDW ab. Angesichts der grundsätzlichen Umorganisation der organisatorischen Struktur der Bewirtschaftung der Landesforsten ist die kurze Zeit der Beratung nicht angemessen.

Insgesamt hebt der Gesetzentwurf sehr auf ausschließlich betriebswirtschaftliche und gewinnorientierte Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung des landeseigenen Waldes ab. Es muss dabei befürchtet werden, dass die vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben, die dem öffentlichen Wald – auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – zukommen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Landeswald stehen neben der nachhaltigen Bewirtschaftung mindestens gleichberechtigt wenn nicht zum Teil vorrangig die vielfältigen Aufgaben des Naturschutzes, des Erhalts der Artenvielfalt, des Biotopschutzes, der Schaffung eines Biotopverbunds, des Schutzes gegen Auswirkungen des Klimawandels gegenüber. In einem Ferienland wie Schleswig-Holstein hat die Erholungsfunktion eine besondere Bedeutung. Schleswig-Holstein ist ein waldarmes Land, das gleichwohl wichtige Impulse in der Waldpädagogik gesetzt hat. Angesichtszunehmender Entfremdung der Menschen von der Natur gewinnt die Waldpädagogik als ein besonders von der Bevölkerung geachteter Teil der Umweltbildung an Bedeutung. Die SDW engagiert sich mit ihren Kreisverbänden stark in der

SDW

Waldpädagogik. Dies ist nur möglich, wenn Förster auch weiterhin Zeit für diese Tätigkeit zur Verfügung haben. Wir haben in Schleswig-Holstein eine große Zahl an privaten Waldbesitzern, für die die staatliche Waldbewirtschaftung eine Vorbildfunktion ausübt.

Die Struktur des Landeswaldes ist wenig geeignet, in extrem kurzer Zeit eine kostendeckende Bewirtschaftung zu erreichen. Sie ist mit der anderer Bundesländer nicht zu vergleichen. Der Privatwald erzielt Kostendeckung teilweise durch Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen, darauf sollte der Landeswald verzichten, um der Privatwirtschaft keine Konkurrenz zu machen.

All den zuvor genannten Aufgaben kann eine so stark strukturell veränderte und personell geschwächte Forstverwaltung, wie sie der Gesetzentwurf anstrebt, nicht mehr ausreichend gerecht werden.

Die Notwendigkeit der Sanierung des Landeshaushalts auch durch Stellenabbau ist unbestritten. Die Landesforstverwaltung hat bereits in der Vergangenheit zahlreiche Stellenminderungen zu verkraften gehabt.

In anderen öffentlichen Verwaltungen ist durch die Festsetzung einer Minderung von Stellen im Umfang von 1,5% pro Jahr das Ziel des Stellenabbaus erfolgreich umgesetzt worden (z. B. Bund, verschiedene Landkreise). Es ist in keiner Weise einzusehen und es ist auch nicht begründet, dass in Schleswig-Holstein allein die Forstverwaltung personell reduziert werden soll, andere Bereiche nicht. Es ist auch nicht einsehbar, dass deutlich über den in anderen öffentlichen Verwaltungen umgesetzten Stellenminderungen in der Größenordnung von 1,5% hinausgegangen wird. Dadurch werden Strukturen zerschlagen. Gerade in dem walddarmen Schleswig-Holstein brauchen wir jedoch diese Strukturen. Kein anderer Bereich des Landeshaushalts ist in vergleichbarem Umfang von Stelleneinsparungen betroffen, wie dies im Bereich der Forstverwaltung angestrebt wird. Dafür gibt es keine Begründung.

Die Landesforstverwaltung mit ihrer bisherigen Aufgabenverteilung auf Forstamts- und Förstereiebene mit umfassend und vielfältig ausgebildeten Forstleuten und Forstwirten war bisher Garant für die Verwirklichung der oben genannten multifunktionalen Zielsetzungen im Landeswald. Die Förster und Waldarbeiter haben mit ihrer Kompetenz, ihrem hohen Engagement und der Präsenz vor Ort wesentlich zur Erfüllung dieser Aufgaben beigetragen. Nicht zuletzt trägt der Berufsstand in besonderem Maße zur Landeskultur bei und nimmt bei den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner in allen Fragen der Waldnutzung und des Walderlebens sowie der Naturbelange insgesamt einen hohen Stellenwert ein.

Das Streichen der Forstamtsebene bedeutet eine Zentralisierung, die der stark zersplitterten Waldstruktur Schleswig-Holsteins nicht entspricht. In der Folge werden die Forstleute mehr im Auto sitzen, statt im Wald zu handeln. Entsprechend gilt dies für die Reduzierung der Zahl der Förstereien.

Mit der beabsichtigten massiven Reduzierung des Personalbestandes wird die bewährte dezentrale Dienstleistungsstruktur einschneidend verändert, sie wird zerschlagen. Es ist nicht erkennbar, wie künftig die bisher auf Forstamtsebene geleisteten Aufgaben von der Anstalt ortsnah und praxisgerecht erfüllt werden sollen.

Zu den Bewertungen im Einzelnen:

1. Die Bezeichnung der zu gründenden Anstalt sollte überdacht werden. Die Bezeichnung „Landesforst Schleswig-Holstein AöR“ ist erstens kürzer und entspricht zweitens dem, was bisher auf die vorhandene neue Dienstkleidung der Mitarbeiter aufgedruckt ist. In vergleichbaren Fällen (zum Beispiel Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR) ist

jedenfalls dieser Lösung der Vorzug gegeben worden.

2. Angesichts der inzwischen entstandenen Zeitenge erscheint der beabsichtigte Start der Anstalt am 1. 1. 2008 nicht mehr vertretbar. Die SDW hält eine Verschiebung auf den 1.4. für absolut notwendig. Am vernünftigsten wäre der Arbeitsbeginn der Anstalt am 1. 1. 2009. Dann stünde ausreichend Zeit zur Vorbereitung zur Verfügung.
3. Zu D.1.
Die hier bekundete Absichtserklärung, bei den besonderen Gemeinwohlleistungen den Aufwand um 3,6 Mio. Euro gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2005 kürzen zu wollen, bedeutet bei einem tatsächlichen Aufwand von 4,29 Mio. Euro eine Reduktion dieses Angebotes um 84%. Ein verbleibender Aufwand von 690.000 Euro ist zur Erfüllung dieser Produktbereiche völlig unzulänglich. Es wäre hiermit weder das Angebot im Erlebniswald Trappenkamp noch der Betrieb der Jugendwaldheime zu gewährleisten, ganz zu schweigen von den Leistungen auf der Revierebene. Damit wird die Dienstleistung in der Fläche total obsolet.
4. Wir vermissen eine Präambel zum Gesetz, in der die grundsätzlichen Zielsetzungen und Aufgaben konkret genannt werden.
5. Zu § 3 Abs. 1
Die Angabe des Stammkapitals von 100 Mio. Euro als Wert des übertragenen Vermögens erscheint außerordentlich niedrig angesichts der im Herbst 2006 erwarteten Einnahme von 300 – 500 Mio. Euro aus dem Gesamtverkauf des Staatswaldes. Eine Korrektur erscheint notwendig.
6. Zu § 3 Abs. 4
Die Vorschrift ist zumindest unklar. Jedenfalls ist überhaupt nicht erkennbar, wie die Aufgabe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erfüllt werden soll, wenn die Einschränkung dieser Vorschrift so erhalten bleibt. Der erste Satz sollte gestrichen werden und im zweiten Satz sollte das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt werden.
7. Zu § 3 Abs. 6
Bei beabsichtigten Verkäufen von Grundstücken sollte der Landtag schon ab einem Wert von 500.000 Euro an der Entscheidung beteiligt werden.
8. Zu §§ 4 und 5
Wir halten es für ein zwingendes Gebot, alle am 31.12.2007 bei der Landesforstverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Anstalt zu übernehmen. Der geforderte Personalabbau kann auch von dort aus bewirkt werden. Das gilt auch für alle vor dem 31. 12. 2007 in eine fiktive Projektgruppe beim MLUR versetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Für alle übergeleiteten Mitarbeiter muss ein Rückkehrrecht zum ursprünglichen Dienstherrn/Arbeitgeber Land sichergestellt werden. Die geplante Trennung der hoheitlichen Aufgaben von den Aufgaben der Bewirtschaftung des Landeswaldes halten wir für nicht sinnvoll, da bisher vorhandene Synergien ohne Not aufgegeben werden.
9. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2
Der Inhalt dieser Bestimmung wird in der Begründung nicht erläutert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade für „waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien“ eine solche spezielle Gesetzesregelung erforderlich sein sollte aber alle anderen denkbaren Richtlinien überhaupt nicht erwähnt werden. Der Satz sollte gestrichen werden.
10. Zu § 6 Abs. 2
Wenn alle aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung und aus weiteren Geschäften erwirtschafteten Überschüsse zur Abdeckung der Gemeinwohlleistungen herangezogen werden, kann die Anstalt wirtschaftlich nicht florieren. Zumindest muss sie die

Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen in Jahren, in denen es Überschüsse gibt, behalten. Da die Anstalt von der öffentlichen forstlichen Förderung ausgeschlossen wird, kann sie nicht die Gemeinwohlleistungen obendrein aus ihren wirtschaftlichen Eigenertträgen finanzieren. Alle über § 5 Abs. 1 hinausgehenden Tätigkeiten der Anstalt müssen ihr vergütet werden.

11. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

Die hier festgelegte Duldungspflicht der Anstalt erscheint so nicht hinnehmbar. Sie schränkt die Handlungsverantwortung der Anstalt unzumutbar ein und verleiht Dritten das Recht zur unabgestimmten Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Anstalt. Es muss der Anstaltsleitung in ihrer Gesamtverantwortung die Entscheidungsbefugnis bleiben, wer wo auf den der Anstalt anvertrauten Flächen tätig wird. Hier kann nur der Abstimmungsprozess zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit führen.

12. Zu § 6 Abs. 3 und 4

Die Entscheidung über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben sollte weitgehend der Anstalt überlassen werden.

13. Zu § 9 Abs. 1

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Verwaltungsrat ein Vertreter der Wirtschaft Mitglied sein soll. Wenn überhaupt sollte hier der Vorsitzende des Landesbeirats Forst- und Holzwirtschaft als geborenes Mitglied vorgesehen werden. Darüber hinaus wäre eine Beteiligung der gemeinwohlorientierten Verbände im Verwaltungsrat ein Bekenntnis zum Erhalt der staatlichen Leistungen und ein wichtiger Akzent der Ausgewogenheit von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Deshalb schlagen wir vor, als fünftes Mitglied des Verwaltungsrats einen Vertreter des Landesnaturschutzverbandes vorzusehen.

14. Zu § 9 Abs. 3

Der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat sollte über die Personalvertretung der Anstalt in den Verwaltungsrat entsandt werden.

15. Zu § 10

Die Anstalt wird gegründet, um dem Forstwirtschaftsbetrieb mit seinen Gemeinwohlleistungen mehr Flexibilität und Entscheidungsfreiheit zu geben. Mit den hier niedergelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen des Verwaltungsrats wird eher das Gegenteil erreicht.

16. Zu § 12 Abs. 1

Der Haushaltsvorbehalt der besonderen Gemeinwohlleistungen führt nach Ansicht der SDW zu einem dramatischen Leistungsabbau und in den wesentlichen Teilen zum Rückzug der Anstalt aus der besonderen gesetzlichen Verpflichtung öffentlichen Waldes zur Erbringung dieses Anspruches, wie er im übrigen auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung als prioritäre Aufgabe öffentlicher Wälder festgestellt worden ist. Hier muss eine klare Finanzierungszusage aus dem Haushalt des Landes erfolgen, um den Geschäftserfolg der Anstalt nicht zu gefährden und den gesellschaftlichen Ansprüchen an den öffentlichen Wald zu genügen.

Im Einzelnen sei noch auf einzelne Risiken der Finanzierungswege hingewiesen: Die vorrangige Quersubventionierung aus dem Produktbereich 1 – Wirtschaftsbetrieb – würde diesen finanziell ausbluten. Da die Geschäftstätigkeit in diesem Bereich jedoch stark zyklisch ist, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, hier marktkonform zu agieren, d. h. in Zeiten guter Konjunktur Rücklagen zu bilden, um bei immer wieder auftretenden Markteinbrüchen (z.B. Katastrophen wie Kyrill) durch Zurückhaltung Werte verzehrenden Substanzabbau zu vermeiden.

In die Einwerbung von Drittmitteln im Erholungsbereich darf insbesondere bei den

Kommunen bei deren Haushaltslage und den daraus folgenden haushaltsrechtlichen Restriktionen bei freiwilligen Leistungen nur begrenzt Hoffnung gesetzt werden.

Die Erwartung von nennenswerten Einsparungen im Naturschutzbereich durch Abgabe von 1.200 ha Nichteilholzboden an die Stiftung Naturschutz kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Waldnaturschutz auf den 50.000 ha Restfläche stattfindet, mit besonderen Schwerpunkten im Bereich der ausgewiesenen Natura 2000 und FFH-Gebiete. Dieser Auftrag muss auch weiterhin mit der nötigen Sorgfalt und Verantwortung wahrgenommen werden können.

Die Aussagen zur Nachwuchsausbildung verbrämen das Ende derselben! „Bedarfsangepasst“ wird im Bereich der Forstbeamten schon seit einigen Jahren nur noch sporadisch ausgebildet. Die „Bedarfsanpassung“ im Forstwirtschaftsbereich würde den gleichen Weg vorzeichnen. Es erscheint sehr fraglich, ob private Forstbetriebe ihr Engagement über Bedarf steigern würden, wenn der Staat ihnen einen anderen Weg vorlebt. Es ist ein Armutszeugnis für das Land Schleswig-Holstein, wenn es sich nur zur Ausbildung bekennen will, wenn der übrige Waldbesitz sich dort noch stärker als bisher engagiert. Mit dem Ende der Ausbildung wäre jedoch nicht nur Schleswig-Holstein als Ausbildungsstandort für diesen Beruf verloren. Es würde das Ende der forstlichen Bildungsstätte der Landwirtschaftskammer bedeuten, wenn sie ihres Kerngeschäftes beraubt würde. Die Auswirkungen auf das forstliche Bildungs- und Fortbildungsangebot im Lande wären auch für den Privatwald nicht wieder gutzumachen.

Die Begrenzung der Ausgleichspflicht des Landes auf das Jahr 2012 ist so nicht vertretbar, da Entwicklungen auf dem Weltholzmarkt nicht vorhersehbar und von der Anstalt nicht beeinflussbar sind. Dieser Vorbehalt muss in jedem Falle aufrecht erhalten bleiben.

17. Zu § 13 Abs. 3

Der Ansatz des jährlichen Haftungsrisikos von bis zu 100.000 Euro für die Anstalt erscheint mit Blick auf vergleichbare Einrichtungen anderer Länder zu hoch. Die siebenmal größere Anstalt Niedersächsische Landesforsten hat nur ein jährliches Risiko von 100.000 Euro zu tragen. Wollte man sich hier auch nur annähernd orientieren, dürfte das Risiko der Schleswig-Holsteinischen Anstalt 50.000 Euro keinesfalls übersteigen.

18. Zu Artikel 2

Die in § 32 Abs. 2 vorgesehene Änderung des LWaldG bedeutet die Neugründung von drei fiktiven Dienststellen (UFB Nord, Mitte und Süd), die jeweils nur aus wenigen Sachbearbeitern bestehen und keinerlei geordnete Behördenstruktur aufweisen können. Es erscheint als die weitaus sinnvollste Vorgehensweise, der Anstalt diese Aufgabe befristet zu übertragen, bis evtl. eine andere Aufhängung der Unteren Forstbehörden möglich geworden ist. Das hier vorgesehene Konstrukt entspricht weder den Mindestanforderungen an die Gliederung von Zuständigkeitsebenen noch ist es eine arbeitsfähige Grundlage zur Erfüllung der wichtigen Aufgaben der Unteren Forstbehörden. Die vorgesehene direkte Führung durch die Oberste Forstbehörde ist hiesigen Erachtens weder praktikabel noch in Übereinstimmung mit den Vorgaben für die Abgrenzung von Kompetenzbereichen zwischen Obersten und Unteren Landesbehörden.

Angesichts der vorstehenden doch umfangreichen vorgetragenen Bedenken halten wir es für notwendig, darüber nachzudenken, ob wirklich der vorgesehene Zeitpunkt für die Aufnahme der Arbeit der Anstalt beibehalten werden kann. Es ist nicht erkennbar, dass eine Verschiebung dieses Datums wesentliche Nachteile für das Land mit sich bringen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christel Happach-Kasan (MdB)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Rendsburger Straße 23 · 24361 Groß Wittensee
Tel. (0 43 56) 98 66 12 · Fax (0 43 56) 98 68 73
e-Mail: sdw-sh@t-online.de · www.sdw-sh.de

Spendenkonto:
Sparkasse Eckernförde
(BLZ 210 520 90) Kto.-Nr. 4 608 188
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

